

Kulturförderrichtlinie der Stadt Rathenow

Die Stadt Rathenow ist gemäß des § 2 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuellen Fassung dazu verpflichtet, das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet zu fördern und ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern zu ermöglichen. Gemäß § 3 BbgKVerf kann die Gemeinde diese Angelegenheit durch eine Satzung regeln. Deshalb hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 02.07.2025 folgende Richtlinie beschlossen:

Gliederung

1. Förderungsgrundsätze.....	1
2. Antragsberechtigte	1
3. Förderungsfähige Maßnahmen und Projekte.....	2
4. Verfahren, Fristen.....	2
5. Bewilligung von Anträgen, Wiederholte Anträge	2
6. Verwendungsnachweis, Prüfung	3
7. Nicht verwendete Fördermittel	3
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	3

1. Förderungsgrundsätze

1.1 Gefördert werden kulturelle Projekte und Maßnahmen, die das Kulturangebot der Stadt Rathenow bereichern und die im Kern der Stadt Rathenow oder in den Ortsteilen Semlin, Steckelsdorf, Böhne, Göttlin oder Grütz durchgeführt werden.

Gefördert werden Projekte, die der Publizierung der Arbeit einer Institution dienen und zur Präsentation der Stadt Rathenow beitragen.

1.2 Die zu fördernden Projekte müssen

- für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein
- dem öffentlichen Interesse dienen
- Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen und fördern

1.3 Die zu fördernden Projekte dürfen nicht den Zielen der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenstehen.

1.4 Nicht gefördert werden Projekte, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen.

1.5 Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind in der Stadt Rathenow und ihren Ortsteilen ansässige

- juristische Personen wie Vereine, kulturelle Einrichtungen, Kirchengemeinden, Stiftungen, sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht festgelegter Organisationsstruktur etc.

- des Weiteren natürliche Personen, bei denen die zur Förderung beantragten Maßnahmen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

2.2 In Ausnahmefällen können auch nicht in der Stadt Rathenow ansässige Kulturanbieter eine Förderung beantragen, sofern die Durchführung des Projektes das kulturelle Leben in der Stadt Rathenow ergänzt bzw. im Stadtgebiet durchgeführt wird.

3. Förderungsfähige Maßnahmen und Projekte

3.1 Die Förderung umfasst

- die organisatorische, fachliche und technische Beratung bei der Durchführung von kulturellen Projekten und Maßnahmen
- im Rahmen der Möglichkeiten, Bereitstellung von städtischen Räumlichkeiten
- finanzielle Projektförderung
- Förderung von projektrelevanten Anschaffungen sowie von Anschaffungen für die dauerhafte Kulturarbeit
- maximal 20 %ige Bezuschussung von Mieten, Pachten und Unterhaltungskosten
- teilweise Erstattung der Gebühren für eine Ausnahmegenehmigung zur Benutzung von Tongeräten und/oder Beeinträchtigung der Nachtruhe gemäß der §§ 10 und 11 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), falls es sich um eine Veranstaltung mit max. 500 Besuchern handelt

3.2 Die Ausstellungsräume zur Geschichte der Stadt Rathenow (Berliner Str. 80, 14712 Rathenow), welche vom Förderverein Heimatmuseum e.V. betrieben werden, sind seit Jahren ein wichtiger Bestandteil der Rathenower Kultur. Auf Grund dessen, aber auch auf Grund der Bedeutsamkeit für die kulturelle Identität kann dem Verein ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der Miet- und Betriebskosten für die Ausstellungsräume gewährt werden.

4. Verfahren, Fristen

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus:

- einen schriftlichen Antrag mit der Beschreibung des Projektes, welche das Ziel und den Inhalt darlegt
- einen Finanzierungsplan, welcher Einnahmen und Ausgaben klar erkennen lässt, sowie eine Übersicht über die eventuelle finanzielle Beteiligung Dritter

Außerdem müssen die Anträge spätestens 2 Wochen vor Beginn des Projektes bei der Stadt Rathenow eingereicht werden.

5. Bewilligung von Anträgen, Wiederholte Anträge

Über die Zuschussanträge entscheidet die Stadt Rathenow durch Bescheid. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen oder unter Vorbehalt ergehen.

5.1 Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport, Soziales und Gesundheit (ABS) wird jährlich über den Stand der Vergabe von Kulturfördermitteln informiert.

5.2 Projekte, die eine überdurchschnittlich hohe Breitenwirkung erreichen, können wiederholt gefördert werden.

6. Verwendungsnachweis, Prüfung

- 6.1 Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet der Stadt Rathenow einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist in Form eines zahlenmäßigen Nachweises aller tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu erbringen, sofern im Zuwendungsbescheid nichts anderes gefordert wird. Zum Verwendungsnachweis gehört ferner ein Sachbericht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts anderes festgelegt wird. Der Termin für die Einreichung des Verwendungsnachweises wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 6.2 Die Stadt Rathenow als Fördermittelgeberin ist berechtigt, die bei der Antragsstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen.
- 6.3 Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel.
- 6.4 Der Empfänger der Zuschüsse hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre -gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung- für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

7. Nicht verwendete Fördermittel

- 7.1 Wird der angegebene finanzielle Umfang des geförderten Projektes unterschritten, ist der Förderungsbetrag vom Antragsteller anteilig zurückzuzahlen.
- 7.2 Der Antragsteller ist zur Rückzahlung der Zuschüsse ganz oder teilweise verpflichtet, wenn unrichtige und unvollständige Angaben gemacht wurden.
- 7.3 Der Antragsteller ist zur Rückzahlung der Zuschüsse ganz oder teilweise verpflichtet, wenn die im Bewilligungsschreiben/Zuwendungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden.
- 7.4 Kommt das geförderte Projekt nicht zustande, ist der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 03.07.2025

Jörg Zietemann
Bürgermeister